Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

53. Jahrgan	g Winsen (Luhe), den 04.01.2024	Nr. 01
Bekannt- machung - vom	Inhalt	Seite
27.12.2023	Landkreis Harburg Umweltverträglichkeitsprüfung Neubau des Brunnens II als Reservebrunnen des Brunnens I, zur Gewinnung von Grundwasser	01
03.01.2024	durch das Wasserwerk Garstedt Aufwandsentschädigungssatzung	04
20.12.2023 28.12.2023	<u>Stadt Buchholz</u> Bekanntmachung Grundsteuern A und B sowie Hundesteuer Allgemeinverfügung zu einem verkaufsoffenen Sonntag	15 17
21.12.2023	Samtgemeinde Hanstedt 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf der Samtgemeinde Hanstedt	19
21.12.2023	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Wahlbekanntmachung Jugendparlament	20
19.12.2023 21.12.2023 21.12.2023	Gemeinde Seevetal Abwasserbeseitigungsgebührensatzung Straßenreinigungsgebührensatzung Friedhofssatzung	22 25 30
21.12.2023	<u>Gemeinde Egestorf</u> Bebauungsplan "Solarpark Egestorf – Waldsiedlung" gemäß §§1 Abs. 3 und 10 BauGB	55
27.11.2023	Gemeinde Harmstorf Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	57
29.11.2023	Gemeinde Wulfsen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025	60

Landkreis Harburg, Der Landrat, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) Telefon: 04171 693-7929, E-Mail: amtsblatt@LKHarburg.de Herausgeber:

Wöchentlich oder nach Bedarf als elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Harburg Erscheinungsweise:

(bereitgestellt im Internet unter www.landkreis-harburg.de/amtsblatt)



Öffentliche Bekanntgabe

der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Neubau des Brunnens II als Reservebrunnen des Brunnens I, zur

Gewinnung von Grundwasser durch das Wasserwerk Garstedt

Vorhabenträger: Wasserbeschaffungsverband Harburg

Betroffenheit: Brunnen II in: Gemarkung: Garstedt, Flur: 4, Flurstück: 22/3

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 28.08.2023 beantragte der Wasserbeschaffungsverband Harburg die Bohrung des Reservebrunnens II für den derzeitigen Brunnen I auf dem Gelände des Wasserwerkes/ Hochbehälters. Es ist geplant den Reservebrunnen mit einer Tiefe von ca. 180 m u. GOK zu verfiltern. Zurzeit wird das Rohwasser für das Wasserwerk Garstedt lediglich aus dem Brunnen I gefördert. Ein Ausfall des Brunnens bedeutet zwangsläufig einen Ausfall des Wasserwerkes. Um diese Gefahr zu minimieren, ist ein Reservebrunnen unerlässlich.

Aktuell verfügt der Wasserbeschaffungsverband Harburg für das Wasserwerk Garstedt über eine wasserrechtliche Erlaubnis von max. 1.000.000 m³/a zum Zwecke der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung. Eine zusätzliche Entnahmemenge wird mit dem Brunnen II nicht angestrebt, es soll lediglich der Bedarf von den derzeit erlaubten 1.000.000 m³/a gedeckt werden können.

Eine Bohranzeige gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) lag der Unteren Wasserbehörde am 31.10.2023 vor.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 28.08.2023 und mit Ergänzung der Bohranzeige vom 31.10.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt. Die Stellungnahme des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung auf Grundlage des § 21 Abs. 2 und 3 des Standortauswahlgesetzes lag der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Harburg am 20.11.2023 vor.

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlägig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung. Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

Einhaltung der Prüffrist:

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 02.01.2024. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden, allerdings aufgrund der nur einmal wöchentlichen Veröffentlichung des Amtsblatts in dieses erst am 04.01.2024 eingestellt und bekannt gemacht werden.



Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):

Die am 28.08.2023 und am 31.10.2023 und 20.11.2023 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

Merkmale und Standort des Vorhabens:

Bei der Bohrung eines Grundwasserbrunnens als Ersatz für den bereits bestehenden Brunnen des Wasserwerkes Garstedt handelt es sich um ein Neuvorhaben. Weitere Bohrbrunnen sind nicht geplant. Der Ersatzbrunnen wird auf demselben Flurstück erstellt, auf dem bereits der Bestandsbrunnen I liegt. Die Brunnen liegen zukünftig ca. 53 m voneinander entfernt.

Das Vorhaben befindet sich auf einer Grünfläche ohne weitere Nutzung. Unmittelbar neben der Grünfläche befindet sich eine Forstfläche. Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme werden betriebsbegleitend fachlich dokumentiert und überwacht. Die grundsätzlichen Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind Teil des aktuellen Genehmigungsverfahrens. Durch den geplanten Neubau des Reservebrunnens selbst, sind keine Beeinträchtigungen und keine Änderungen der Auswirkungen zu erwarten. Durch den Neubau des Brunnens II sind keine Beeinträchtigungen von Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 sowie keine Biosphärenreservate gem. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) zu erwarten. Ebenso sind keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatschGvon dem Vorhaben betroffen. Der geplante Standort des Reservebrunnens befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung". Auf Antrag kann eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG). Die entsprechenden Unterlagen wurden durch den Wasserbeschaffungsverband bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Harburg eingereicht und werden in einem gesonderten Verfahren geprüft. Die Beeinträchtigung des Gebietes "Bahlburger Bruch", des Naturparks "Lüneburger Heide" sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung" sind durch die Grundwasserentnahme Bestandteil des aktuellen Genehmigungsverfahrens und wurden entsprechend berücksichtigt.

Der geplante Ersatzbrunnen befindet sich im Wasserschutzgebiet Garstedt, Schutzzone IIIA. An der Oberfläche wird das Brunnenbauwerk des Ersatzbrunnens II dauerhaft eine Fläche von ca. 5 m² in Anspruch nehmen. Die Schutzzone I umfasst insgesamt ca. 400 m². Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist nicht zu erkennen. Das Gebiet um die Wasserwerkbrunnen ist größtenteils von Waldfläche umgeben. Umliegende Flächen sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Wohnungssiedlungen befinden sich in einer Entfernung von weniger als einem Kilometer.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist als Wasserschutzgebiet im Bereich des Bohrstandortes mit Schutzzone IIIA ausgewiesen. Entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der



Trinkwassergewinnung werden während der Bohrzeit getroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu befürchten.

Anlagebedingt ist eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme (ca. 5 m²) geplant. Die anlagebedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich nachteilig bewertet. Bau- und betriebsbedingt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Baubedingt kann es durch das Bohrgerät zu kleinräumigen Verdichtungen im Boden kommen sowie zu der Erzeugung von Bohrgut und Bohrspülungen. Die fachgerechte Entsorgung dieser erfolgt im Rahmen der Maßnahme. Bei den Bohrarbeiten werden keine wasser- und/oder umweltgefährdenden Stoffe verwendet. Baubedingt kann es zeitlich begrenzt zu erhöhten Lärmemissionen und Schadstoffemissionen in die Luft durch die Arbeiten mit dem Bohrgerät kommen. Die baubedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich nachteilig bewertet. Überwachungsbedürftige Abfälle bzw. Abwässer sind beim Bau und Betrieb des Wasserwerkbrunnens nicht zu erwarten.

Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Geplant ist eine gemeinsame Entnahmemenge von ca. 900 m³ pro Jahr aus dem Ersatzbrunnen und dem Bestandsbrunnen. Sofern der Bestandsbrunnen ausfallen sollte, erfolgt die Gesamtentnahmemenge von 900 m³ alleine aus dem Ersatzbrunnen. Eine Änderung der Fördermenge ergibt sich aus dem Vorhaben somit nicht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die o.g. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete können ausgeschlossen werden. Insgesamt sind Bau-, betriebs- und anlagebedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erkennbar, sodass Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auch nach fachlicher Prüfung und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich sind.

Es bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind. Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen bei diesem Vorhaben nicht. Bei der Einhaltung aller Vorschriften im Umgang mit Betriebsstoffen sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Es sind daher keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltaus-wirkungen resultierend aus Störfällen, Unfällen und Katastrophen erforderlich. Vorhabendbedingt sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft) zu erwarten.

Nach der allgemeinen Vorprüfung und unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteilige umweltrelevante Auswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Ersatzbohrung – offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 27.12.2023 Landkreis Harburg - Untere WasserbehördeAufgrund der §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die T\u00e4tigkeit als Kreistagsabgeordneter, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche T\u00e4tigkeit f\u00fcr den Landkreis wird grunds\u00e4tzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der H\u00fcchstbetr\u00e4ge nach dieser Satzung. Aufwandsentsch\u00e4digungen f\u00fcr Kreistagsabgeordnete und die unter \u00e9 5 angef\u00fchrten Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich T\u00e4tigen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung und die Fahrtkostenpauschale für Kreistagsabgeordnete werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Tag des Kalendermonats, an dem eine Ersatzperson Mitglied des Kreistages wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Fahrtkostenpauschale berechtigt, angenommen wird. Sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages oder mit Ablauf des Tages des Kalendermonats, an dem der Sitzverlust nach § 52 NKomVG festgestellt wird oder die Ausübung der besonderen Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

§ 2 Aufwandsentschädigung, Erstattung von Kinderbetreuungskosten, Fahrtkostenerstattung und Verdienstausfallersatz für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro. Für Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro gewährt. Das gleiche gilt auch für vom Kreistag gebildete Beiräte.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und der Vorsitzende des Kreistages erhalten bei Leitung der Sitzung neben dem im Satz 1 genannten Sitzungsgeld ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro (Ausschüsse) bzw. 100,00 Euro (Kreistag). Die zusätzlichen Sitzungsgelder werden bei Vertretung der Vorsitzenden

durch stellvertretende Vorsitzende über die gesamte Dauer einer Sitzung auch den stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse und des Kreistages gewährt.

Sofern an einem Tag mehr als zwei Sitzungen bzw. Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung stattfinden, wird Sitzungsgeld für die dritte und jede weitere Sitzung bzw. Veranstaltung nicht gezahlt.

Lässt sich ein Kreistagsabgeordneter in einer Sitzung zeitweilig von einem anderen Kreistagsabgeordneten vertreten, so wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal ausgezahlt an denienigen, der als Erster von beiden an der Sitzung teilnimmt.

Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ausschließlich für Gesamtfraktionssitzungen gewährt, nicht aber für Fraktionsvorstandssitzungen und Arbeitskreise innerhalb der Fraktionen. Die Zahl der abzurechnenden Fraktionssitzungen soll 18 im Jahr nicht überschreiten.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nach Nachweis des Eintrags in die Anwesenheitsliste der betreffenden Sitzung gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung, der Fahrtkosten nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung sowie des Verdienstausfalls nach § 2 Absatz 6 dieser Satzung. Die durch die Nutzung eines Kreistagsinformationssystems entstehenden Aufwendungen werden nach § 2 Absatz 7 dieser Satzung entschädigt.
- (4) Kreistagsabgeordneten werden die gemäß §§ 55 und 44 NKomVG entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge Mandatstätigkeit entstanden sind, nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises erstattet. Hierbei gelten 10,00 Euro pro angefangene Sitzungsstunde als Höchstbeträge. Der Höchstbetrag für Kinder mit Behinderungen wird auf 25,00 Euro pro angefangene Stunde festgesetzt. Erstattungsfähig sind auch Wege- und Vorberatungszeiten. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr, bei Kindern mit Behinderungen das 18. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat und den Kreistagsabgeordneten dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Voraussetzung für die Erstattung ist ferner, dass von dritter Seite eine Erstattung nicht erfolgt.
- (5) Für Fahrten innerhalb des Kreises werden monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die der Abgeordnete zur Kreisstadt Winsen (Luhe) zurückzulegen hat, richten. Dabei ist der Landkreis in drei Zonen, nämlich die Zonen A, B, C eingeteilt:

Zone A

bis 20 km kürzeste Wegstreckenentfernung von/nach Winsen (Luhe)

Zone B

über 20 km bis 30 km kürzeste Wegstreckenentfernung von/nach Winsen (Luhe)

Zone C

über 30 km kürzeste Wegstreckenentfernung von/nach Winsen (Luhe) und mehr.

Die Durchschnittssätze betragen für die Abgeordneten

in der Zone A monatlich in der Zone B monatlich in der Zone C monatlich 103,00 Euro 123,00 Euro Daneben werden monatlich zusätzliche Fahrtkosten gezahlt, und zwar an die Fraktionsvorsitzenden das Eineinhalbfache und an die Mitglieder des Kreisausschusses – mit Ausnahme des Landrates – das Einfache des für sie gemäß § 2 Abs. 5 zutreffenden Betrages. Die stellvertretenden Landräte erhalten die im Rahmen ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Landräte entstandenen Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand erstattet; je Kilometer 0,30 Euro.

Für Dienstfahrten außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Bei Benutzung des eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,30 Euro/km gezahlt.

Dienstreisen der einzelnen Abgeordneten, mit Ausnahme der stellvertretenden Landräte, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Landrates und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung haben die Kreistagsabgeordneten Anspruch auf Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstausfalls innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).

Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 6 Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstausfall auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten nach Vorlage eines Forderungsnachweises einen Pauschalentschädigungsbetrag bis zur Höhe von 25,00 Euro pro Stunde und höchstens 300,00 Euro pro Tag.

(7) Für die durch den Einsatz privater Hardware und die Nutzung eines internetbasierten Kreistagsinformationssystems sowie der Kreistags-App entstehenden Aufwendungen erhalten die Kreistagsabgeordneten einen monatlichen Pauschalentschädigungsbetrag in Höhe von 25,00 €.

Zum Beginn der Wahlperiode wird die Pauschale für den Zeitraum der ersten zwölf Monate der Wahlperiode als Einmalbetrag in Höhe von 300,00 € für die Beschaffung der Hardware gezahlt. Für den Fall, dass ein Kreistagsmitglied innerhalb der ersten zwölf Monate der Wahlperiode aus dem Kreistag ausscheidet, ist der geleistete Pauschalbetrag anteilig je unvollendetem Monat zurückzuzahlen. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 gelten entsprechend auch für die Fälle, in denen ein Kreistagsmitglied das Mandat als Nachrückerin oder Nachrücker aufnimmt.

Ab dem dreizehnten Monat der Wahlperiode wird die Pauschale monatlich gezahlt.

Neben den anteiligen Kosten für die bereitgestellte Hardware ist damit auch der Kostenanteil für eine Versicherung des im Privateigentum des Kreistagsmitglieds stehenden Gerätes abgegolten, da dieser Versicherungsschutz nicht über den Landkreis Harburg erfolgt.

Für Mitglieder des Kreistages, die auch gleichzeitig Ratsfrauen und Ratsherren sind, erfolgen die Kostenaufteilung und die Auszahlung des in Satz 1 festgelegten Entschädigungsbetrages in Abstimmung mit der Gemeinde.

Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten für die durch den Einsatz privater Hardware und die Nutzung des Kreistagsinformationssystems Kreistags-App entstehenden Aufwendungen bei Verzicht papiergebundene Sitzungsunterlagen einen einmaligen Pauschalentschädigungsbetrag in Höhe von 300,00 Euro. Dies gilt, wenn die Mitgliedschaft in einem Ausschuss innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Beginn der Wahlperiode beginnt. Erlangt eine kreistagsfremde Person erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Wahlperiode die Mitgliedschaft in einem Ausschuss, erhält es für jeden Monat bis zum Ende der Wahlperiode 5.00 Euro im Voraus ausgezahlt. Scheidet ein kreistagsfremdes Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, hat es für jeden unvollendeten Monat der Wahlperiode 5.00 Euro zurückzuzahlen.

(8) Üben Kreistagsabgeordnete ihr Mandat ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Monate nicht aus, hierzu zählt insbesondere die Nichtteilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse, der Fraktionen, besteht danach für jeden vollen Kalendermonat der Nichtausübung kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Kreisausschusses

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die stellvertretenden Landräte

b) an die Fraktionsvorsitzenden

400,00 Euro

300.00 Euro

+ 5.00 Euro je Fraktionsmitglied

c) an die Mitglieder des Kreisausschusses -mit Ausnahme des Landrates-

250,00 Euro

(2) Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 4 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

(1) Gewählte oder berufene Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie an Ausschusssitzungen innerhalb des Kreisgebietes auf Einladung des Landrates teilnehmen, als Aufwandsentschädigung

a) ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro für jede Sitzung.

b) Als Fahrtkosten werden die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Bei Benutzung eines eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,30 Euro/km vom Wohnort bis zum Tagungsort und zurück (kürzeste Wegstreckenentfernung) erstattet.

- c) Für Sitzungen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 5 hinsichtlich der Fahrtkosten entsprechend.
- d) Für eine Verdienstausfallentschädigung gilt § 2 Absatz 6 dieser Satzung entsprechend.
- e) Für notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder folgender Gremien:
 - a) Beirat der Kreisvolkshochschule
 - b) Jagdbeirat
 - c) Sozialerfahrene Personen nach § 116 Sozialgesetzbuch XII
 - d) Kreisseniorenbeirat
 - e) Geschäftsführender Vorstand des Kreisseniorenbeirates bei Vorstandssitzungen
 - f) Inklusionsbeirat Landkreis Harburg
 - g) Geschäftsführender Vorstand des Inklusionsbeirates Landkreis Harburg bei Vorstandssitzungen

§ 5 Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nachstehenden Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1) Kreisbrandmeister	750,00 Euro
2) Sicherheitsbeauftragter der Kreisfeuerwe	ehr 82,00 Euro
Funkbeauftragter der Kreisfeuerwehr	82,00 Euro
4) Ausbildungsleiter der Kreisfeuerwehr	180,00 Euro
5) Stellvertretender Ausbildungsleiter	80,00 Euro
6) Jugendwart der Kreisfeuerwehr	. 200,00 Euro
7) Kinderwart der Kreisfeuerwehr	80,00 Euro
8) Atemschutzbeauftragter der Kreisfeuerwe	ehr 50,00 Euro
9) Abschnittsleiter je	375,00 Euro
10) Stellvertretende Abschnittsleiter je	200,00 Euro
11) Kreisbereitschaftsführer	100,00 Euro
12) Stellvertretende Kreisbereitschaftsführe	r je 50,00 Euro
13) Wettbewerbsleiter der Kreisfeuerwehr	100,00 Euro
14) Zugführer je	. 20,00 Euro
15) Fachberater Chemie je	20,00 Euro
16) Ausbildungsleiter der Fachbereiche je	20,00 Euro
17) Kreisjägermeister	600,00 Euro
18) Kreisarchivpfleger	153,00 Euro
19) Leiter Medienzentrum	120,00 Euro
20) Kreisnaturschutzbeauftragter	312,00 Euro
21) Stellvertretender Kreisnaturschutzbeauf	ftragter 174,00 Euro
22) Vorsitzender des Kreisseniorenbeirates	30,00 Euro
23) Stellvertretender Vorsitzender des Kreis	sseniorenbeirates 30,00 Euro
24) Schriftführer des Kreisseniorenbeirates	15,00 Euro
25) Stellvertretender Kreisjägermeister	199,00 Euro
26) Vorsitzender des Inklusionsbeirates Lar	ndkreis Harburg 30,00 Euro
27) Stellvertretender Vorsitzender des Inklu	
Landkreis Harburg	30,00 Euro
28) Schriftführer des Inklusionsbeirates Lan	
29) Übrige Mitglieder des Kreisseniorenbeir	ates 5,00 Euro

 Mitglieder des Inklusionsbeirates Landkreis Harburg und deren Stellvertreter

5,00 Euro

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Auslagen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (Nachteile im Bereich der Haushaltsführung).

In Fällen außergewöhnlicher Belastung und Tätigkeiten im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 NKomVG wird den in Absatz 1 aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Kreisfeuerwehr, der durch die Teilnahme an Lehrgängen, Einsätzen, Übungen und unabweisbaren und nicht vorhersehbaren Dienstbesprechungen entstandene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro pro Stunde und höchstens 240,00 Euro pro Tag erstattet.

Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausfall ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur

Verfügung stehen.

Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 2 Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstausfall auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

Abweichend von Satz 1 haben die Elternvertreter behinderter Kinder im Inklusionsbeirat Landkreis Harburg einen Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 dieser Satzung.

- (3) Übt ein ehrenamtlich Tätiger nach Abs. 1 sein Amt für einen längeren Zeitraum als drei Monate nicht aus, wird ihm eine Entschädigung nach dieser Satzung nicht gezahlt. Mit Beginn des auf die Beauftragung eines Stellvertreters folgenden Monats, spätestens mit Beginn des 4. Monats der Veränderung, geht die Zahlung auf den Stellvertreter über.
- (4) Dienstreisen der unter Abs. 1 bezeichneten Funktionsträger außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landrates. Die Reisekosten werden entsprechend den für Ehrenbeamte im Bundesreisekostengesetz getroffenen Regelungen vergütet.
 Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausfall nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 dieser Satzung erstattet.
- Für den Landkreis ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Auslagen für eine Kinderbetreuung, und des nachgewiesenen Verdienstausfalls (§ 44 NKomVG). Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend machen kann (§ 44 Abs.1 Satz 2 NKomVG), erhält einen Pauschalstundensatz gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung. Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf 10,00 EUR je Tag begrenzt. Für die Abrechnung der Auslagen für eine Kinderbetreuung ist § 2 Abs. 4 dieser Satzung anzuwenden, für die Abwicklung des Verdienstausfalls gilt § 2 Abs. 6 dieser Satzung. Für die Erstattung der Fahr- und Reisekosten ist § 5 Abs. 4 dieser Satzung anzuwenden. Der Erstattungsbetrag wird dabei auf 20,00 EUR begrenzt je Dienstreise.

§ 6 Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen (Fraktionskostenzuschüsse)

(1) Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen/Gruppen des Kreistages im Rahmen ihrer Kreistagsarbeit entstehen, werden ihnen gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG Zuschüsse gewährt. Diese betragen monatlich

51,00 Euro pro Fraktion/Gruppe

als Sockelbetrag

und zusätzlich

10,00 Euro pro Fraktions-/Gruppenmitglied

als Steigerungsbetrag.

Über die vorgenannten Beträge hinaus sind bei tatsächlich entstandenem Mehrbedarf die Aufwendungen für Raummieten im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen bis zu einer Höhe von jährlich 1.000,00 Euro je Fraktion/Gruppe erstattungsfähig.

Der sich für jede im Kreistag vertretene Fraktion/Gruppe ergebende Fraktionskostenzuschuss wird jeweils zu Beginn eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres ausgezahlt und auf ein von jedem Fraktions-/Gruppenvorsitzenden anzugebendes Konto überwiesen. Sollte der gewährte Zuschuss in dem betreffenden Haushaltsjahr nicht vollständig verbraucht werden, ist eine Übertragung in das Folgejahr zulässig.

(2) Die Gewährung der Fraktionskostenzuschüsse erfolgt auf Basis der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Fraktions-/Gruppenstärken mittels Zuwendungsbescheides. Diesem Bescheid wird ein Nachweisvordruck zur rechtmäßigen Verwendung der Zuschüsse beigefügt, welcher zu Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres ausgefüllt zurückzugeben ist. Bei der Verwendung der gewährten Zuschüsse sind die dieser Satzung als Anlage beigefügten Hinweise zu beachten.

Sollten in einem Haushaltsjahr die Aufwendungen für Raummieten im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen zu einem Mehrbedarf und dieser zu einer Überschreitung des gewährten Zuschusses geführt haben, wird der über den Jahreszuschussbetrag hinausgehende Haushaltsmittelbedarf zu Beginn des Folgejahres bis zu der in Absatz 1 genannten Höhe zusätzlich ausgezahlt. Der Mehrbedarf ist besonders zu begründen.

§ 7 Entscheidung in Zweifelsfällen

Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Anwendung und Auslegung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 8 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, für die in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt wird, sind gleichberechtigt in der jeweils zutreffenden weiblichen Form zu verstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

21423 Winsen (Luhe), 03.01.2024

LANDKREIS HARBURG

Rainer Rempe

Landrat

LANDKREIS HARBURG Der Landrat Kreistag und Kommunales

Hinweise zur Verwendung der den Fraktionen / Gruppen im Kreistag des Landkreises Harburg gewährten Zuwendungen (Fraktionskostenzuschüsse)

Die den Fraktionen und Gruppen nach § 57 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gewährten Zuwendungen dürfen wie folgt verwendet werden:

UNTERHALTUNG VON BÜRORÄUMEN

- Kosten für die Anmietung von Räumen, z. B. für die Fraktionsgeschäftsstelle oder für die Durchführung von Sitzungen.
 - → **Vorrangig** sind jedoch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu nutzen!
 - → Zulässig ggf. auch die Verwendung für Raumnebenkosten, wie z.B. Strom, Gas, Wasser.

GESCHÄFTSAUSGABEN

- Aufwendungen, die für eine funktionsgerechte Geschäftsführung erforderlich sind, z. B.
 - Anschaffung von Büromöbeln und –maschinen sowie deren Wartung
 - sachgerechte EDV-Ausstattung
 - sonstiges Büromaterial (Papier, Schreibmaterial, Kopien)
 - Porto
 - Telefon, Telefax
 - Grundausstattung an Fachzeitschriften und -literatur

Zu beachten:

Da die Fraktionen/Gruppen als Teil der Vertretungskörperschaft auch zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung verpflichtet sind, sollte auf vorhandene Literatur in der Vertretungskörperschaft zurückgegriffen werden.

REISEKOSTEN

 Hierunter fallen Reisen der Fraktion/Gruppe oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion/Gruppe, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion/Gruppe in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen).

DURCHFÜHRUNG VON FRAKTIONS-/GRUPPENSITZUNGEN

 Hierunter fallen ausschließlich Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen z.B. für die Bewirtung von Gästen oder die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen anfallen (nicht für die eigene Fraktionsmitglieder-Bewirtung).

Auswärtige Sitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig. **Stets zu beachten** ist aber die auch für Fraktionen/Gruppen geltende Verpflichtung, Haushaltsmittel einzusparen und wirtschaftlich zu verwenden.

PERSONALAUSGABEN

- Beschäftigung hauptamtlicher Fraktionsmitarbeiter
 - → Unproblematisch im Hinblick auf das Geschäftsstellenpersonal (z.B. Schreibkräfte), das die notwendigen Arbeiten zur Koordinierung der Fraktionsarbeit verrichtet (Erledigung der Fraktionspost, Versendung von Einladungen etc.)
 - → Umstritten bei Beschäftigung sog. Fraktionsassistenten (= hauptberufliche Mitarbeiter, die an der inhaltlichen Arbeit der Fraktionen beteiligt sind)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kosten der Fraktion für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG)

- → Zulässig: Fraktionen dürfen über ihre zu den im Kreistag behandelten Themen vertretenen Positionen informieren und dies näher erläutern, ein bereits erfolgtes oder beabsichtigtes Abstimmungsverhalten erklären und eigene Initiativen ankündigen, und zwar durch
 - Verfassen von Pressemitteilungen
 - ♦ Abhalten von Pressekonferenzen
 - ♦ Herstellen und Verteilen von Informationsbroschüren
 - ◆ Elektronische Medien (z. B. Internet)

Als zuwendungsfähige Aufwendungen kommen in Betracht:

- Druckkosten
- ♦ Honorare
- Miete für Räume
- Kosten einer Bewirtung z. B von Journalisten und Teilnehmern einer Podiumsdiskussion
- → Unzulässig: Verwendung der Zuschüsse für "Ausflüge in die allgemeine politische Landschaft" ohne konkreten Landkreisbezug sowie für eine landes- oder bundes-politische Themen betreffende Öffentlichkeitsarbeit. Veröffentlichungen müssen eindeutig erkennen lassen, dass Urheber allein die Fraktion und nicht vorrangig die Partei ist!
- → **Unzulässig:** Verwendung der Zuwendungen zugunsten der Parteien, insbesondere zur Finanzierung des Wahlkampfes, d. h. beispielsweise
- ♦ Keine Finanzierung reiner Werbeträger (Kugelschreiber mit Fraktionslogo)
 Die Grenzziehung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger verdeckter
 Parteifinanzierung gestaltet sich z. T. schwierig, sie wird jedoch da angesetzt, "wo die
 Wahlwerbung beginnt". Als Indiz können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes
 Inhalt, äußere Form und Aufmachung von Druckschriften oder in diesem
 Sinne wirkende Veröffentlichungen sowie ein zeitliches Anwachsen von Werbung in
 Wahlkampfnähe dienen.

Unzulässig ist es darüber hinaus, die Zuwendungen für folgende Positionen zu verwenden:

- Anschaffung und Betrieb fraktionseigener Kraftfahrzeuge
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (da in Niedersachsen abschließend geregelt in § 54 Abs. 2 NKomVG)
- Aufwandsersatz der Fraktions-/Gruppenmitglieder für Fraktions-/Gruppensitzungen
 - → Zahlungen zu diesem Zweck sind unzulässig, da die Fraktions-/Gruppenmitglieder von der K\u00f6rperschaft bereits Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung erhalten.
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen kleinere Geschenke, Fahrtkosten, Fernsprechgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden.

- → Dieser Aufwand ist entweder mit der erhöhten Aufwandentschädigung abgegolten oder es handelt sich um Geschäftsbedürfnisse.
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
 - → Nach dem NKomVG ist keine erhöhte Aufwandsentschädigung vorgesehen.
- Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden
 - → Diese Kosten sind mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Teilnahme an Parteitagen oder –kongressen
 - → Hier überwiegt die Parteibindung der Tagungsteilnehmer den Zusammenhang zwischen Veranstaltung und der fraktionellen Arbeit.
- Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion/Gruppe
 - → Im Gegensatz zu Informationsreisen, die der Vorbereitung oder der Meinungsbildung in der Fraktion/Gruppe dienen, fehlt es bei allgemeinen Bildungsreisen an einem konkreten Bezug zu den Aufgaben der Fraktion / Gruppe. Die den Fraktionen/der Gruppe aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen sind nicht dafür bestimmt, allgemeine Bildungsreisen der Fraktionen/Gruppen zu finanzieren.
 - → Entsprechendes gilt für Veranstaltungen und Reisen, die der Förderung des Zusammenhaltes und des Gemeinschaftsgeistes in der Fraktion/Gruppe dienen, z. B. gemeinsames Spargel-, Grünkohl- oder Gänseessen.
- Spenden
 - → Die den Fraktionen/Gruppen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dienen ausschließlich der Fraktions-/Gruppenarbeit. Die durch Spenden (z. B. Vereine, Altenheime, Kindergärten o. ä.) beabsichtigte Unterstützung sozialer, kultureller oder ähnlicher Zwecke stellt keine Fraktions-/Gruppenarbeit im engeren Sinne dar.
- Aufwendungen Dritter infolge nicht notwendiger Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen:
 - → Reisekosten und Verdienstausfall von Mitgliedern der örtlichen Parteiorganisation, die als ständige Gäste an Sitzungen teilnehmen, können nicht erstattet werden.
- Repräsentationskosten, z.B. Kosten für Empfänge oder im Zusammenhang mit Geburtstagen oder Jubiläen von Dritten oder Fraktions- oder Gruppenmitgliedern (Geburtstagsgeschenke, Blumensträuße).

Umstritten ist die Verwendung der Zuwendungen für folgende Positionen:

- Kosten für die Heranziehung verwaltungsexterner Gutachter
 - → Nach der Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen (Loseblattsammlung) ist die Verwendung nicht grundsätzlich auszuschließen, da es erforderlich sein kann, dass sich Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Vorbereitung der Behandlung eines speziellen Themas im Kreistag der Hinzuziehung fremden Sachverstandes bedienen müssen.
 - → Thiele sagt hierzu allerdings ausdrücklich, dass die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Vorbereitung eines komplizierten Beratungsgegenstandes aus den Zuwendungen bestritten werden können Robert Thiele, in: Kommunalpraxis 2/98, S. 40ff).



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N Nr. 76 / 2023

Die Grundsteuern A und B sowie die Hundesteuer werden in der Stadt Buchholz i.d.N. für das Jahr 2024 in Höhe der Vorjahresbeträge festgesetzt.

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Nach § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBI. Nr. 7/2017 S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) besteht eine gleichartige Regelung für alle kommunalen Abgaben und somit auch für die Hundesteuer.

Für das Jahr 2024 werden für die Grundsteuer die gleichen Hebesätze und für die Hundesteuer die gleichen Tarife wie im Jahr 2023 festgesetzt:

1. Grundsteuer

a.	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	365 v. H.
b.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Hundesteuer

a.	für den ersten Hund	60,00 Euro,
b.	für den zweiten Hund	120,00 Euro,
C.	für jeden weiteren Hund	180,00 Euro.

Werden die Hebesätze der Grundsteuer oder die Tarife der Hundesteuer geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie beim Zugang eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Zahlungen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Hundesteuer 2024 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung der Steuer als Jahressteuer Gebrauch machen, werden sowohl Grundsteuern als auch Hundesteuer zum 1. Juli 2024 in einem Betrag fällig (gem. § 28 Abs. 3 GrStG bzw. gem. § 7 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Stadt Buchholz i.d.N.).

Auch bei Klage oder Einspruch sind die geforderten Beträge fristgerecht zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben.

Einsprüche, die sich gegen den Steuermessbetrag richten, sind direkt beim Finanzamt Buchholz, Bgm.-Adolf-Meyer-Str. 5, 21244 Buchholz einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkten Festsetzungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de.

Stadt Buchholz in der Nordheide, den 20.12.2023

Der Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i.d.N. Nr. 01 / 2024

Allgemeinverfügung zu einem verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Buchholz i.d.N.

Die Stadt Buchholz i.d.N., Landkreis Harburg, erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Die Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen aufgrund des Antrags der Fa. Möbel Kraft AG vom 24.11.2023 im Ortsbereich 2 (bestehend aus den Gewerbegebieten Vaenser Heide I und II, Dibbersen)

am Sonntag, den 28. Januar 2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Begründung

Die Fa. Möbel Kraft AG beantragt zusammen mit weiteren Gewerbetreibenden für den Ortsbereich 2 an dem vorgenannten Sonntag die Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung eines Spezialmarktes ("Fischmarkt") im Fachmarktzentrum in Buchholz.

Nach § 5 Abs.1 NLöffVZG kann die Stadt Buchholz i.d.N. auf Antrag in ihrem Zuständigkeitsbereich zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Der besondere Anlass ist durch die nach § 68 Abs.1 Gewerbeordnung festgesetzte Veranstaltung eines Spezialmarktes gegeben. Der beantragte zeitliche Umfang entspricht der gesetzlichen Regelung, der örtliche Umfang beschränkt sich auf das umliegende Gewerbegebiet (Vaenser Heide I und II).

Eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Durchführung einer Sonntagsöffnung in diesem zeitlichen und örtlichen Umfang führt zu dem Ergebnis, dass für ein Gewerbegebiet die Belange des Sonntagsschutzes nicht den entscheidenden Vorrang haben.

Nach § 5 NLöffVZG darf die Öffnung der Verkaufsstellen in einer Gemeinde an höchstens sechs Sonntagen zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten.

Für den Ortsbereich 2 wurde bisher noch kein Termin im Jahre 2024 festgesetzt, so dass die zulässigen Höchstzahlen für verkaufsoffene Sonntage nicht überschritten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. I. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de

Hinweise

Die am Tage der verkaufsoffenen Sonntage jeweils geltenden Regelungen in Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie sind zu beachten und können dazu führen, dass die Verkaufsstellen nur eingeschränkt unter Auflagen oder gar nicht geöffnet werden können. Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes weise ich hin. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Buchholz in der Nordheide, den 28. Dezember 2023

Röhse Bürgermeister

17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf der Samtgemeinde Hanstedt (Gebührensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) vom 05.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz v. 13.10.2011 (Nds. GVBI. S. 353) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBI. 2010, S. 64), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), i.V.m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBL. S, 89), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende 17. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 - Gebührensatz - der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser 2,74 EUR.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hanstedt, den 21.12.2023

gez. Olaf Muus Samtgemeindebürgermeister

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung des amtlichen Ergebnisses der Jugendparlamentswahl der Samtgemeinde Salzhausen am 21. November 2023

Der Wahlausschuss der Samtgemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 das Ergebnis der Jugendparlamentswahl vom 21. November 2023 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt	1372
Wählerinnen und Wähler	241
Wahlbeteiligung	17,57 %
Ungütige Stimmzettel	3
Gültige Stimmzettel/Stimmen	720

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge: **Gewählte Bewerberinnen/Bewerber:**

Lfd. Nr.	Name	Stimmenzahl	Anteil
1	Bartz, Till	36	5,00 %
2	Boldt, Kimi Oliver	40	5,56 %
3	Camara, André	3	0,42 %
4	Drewitz, Nico	33	4,58 %
5	Ewigleben, Zoé Marie	16	2,22 %
6	Henze, Annemieke	27	3,75 %
7	Jaap, Henriette	14	1,94 %
8	Jörg, Michael	16	2,22 %
9	Köster, Jonathan	79	10,97 %
10	Krämer, Antonia	46	6,39 %
11	Krengel, Josephine	4	0,56 %
12	Martella, Emilia	40	5,56 %
13	Onojobi, Lara	35	4,86 %
14	Quitschau, Bennett	36	5,00 %
15	Raffeck, Marius	42	5,83 %
16	Reinhart, Caja	19	2,64 %
17	Rezene, Semira	36	5,00 %
18	Schablitzki, Nick	9	1,25 %
19	Schilling, Leif	44	5,97 %
20	Stockmann, Pia-Sophie	6	0,83 %
21	Stopka, Aaron	30	4,17 %
22	Sukkar, Mohamad Wissam	13	1,81 %
23	Tacke, Johanna Emily	61	8,61 %
24	Voß, David	35	4,86 %

1	Köster, Jonathan	79
2	Tacke, Johanna Emily	61
3	Krämer, Antonia	46
4	Schilling, Leif	44
5	Raffeck, Marius	42
6	Boldt, Kimi Oliver	40
7	Martella, Emilia	40
8	Bartz, Till	36
9	Quitschau, Bennett	36
10	Rezene, Semira	36
11	Onojobi, Lara	35
12	Voß, David	35
13	Drewitz, Nico	33
14	Stopka, Aaron	30
15	Henze, Annemieke	27

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

16	Reinhart, Caja	19
17	Ewigleben, Zoé Marie	16
18	Jörg, Michael	16
19	Jaap, Henriette	14
20	Sukkar, Mohamad Wissam	13
21	Schablitzki, Nick	9
22	Stockmann, Pia-Sophie	6
23	Krengel, Josephine	4
24	Camara, André	3

Samtgemeindebürgermeister und Samtgemeindewahlleiter

Wolfgang Krause

auszuhängen am: 21.12.2023

abzunehmen am: 12.01.2024



SATZUNG

der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs.1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Seevetal betreibt die Abwasserbeseitigung aus den Grundstücksabwasser-anlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Abwasserbeseitigungsgebühr ist die tatsächliche Abfuhrmenge. Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe Kubikmeter als ½ m³ aufgerundet.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt:

a) aus Kleinkläranlagen

69,61 €/m³

b) aus abflusslosen Sammelgruben

63,61 €/m³

- (4) Wenn der Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigung nicht beauftragt und eine Zwangsabfuhr durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Versäumniszuschlag in Höhe von 72,00 € zu entrichten.
- (5) für Schlauchlängen von über 50 m je angefangene 5 m wird ein Erschwerniszuschlag von**39,98 €** erhoben.

- (6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksentwässerungsanlage trotz vorheriger Terminabsprache nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 97,58 € erhoben.
- (7) Ist die Abfuhr des Fäkalschlamms/Abwassers an einem Wochenende (Samstag und Sonntag) oder an einem gesetzlichen Feiertag durchzuführen, so wird für die Abfuhr ein Zuschlag von 357,00 € erhoben.
- (8) Ist die Abfuhr des Fäkalschlamms/Abwassers werktags (montags freitags) im Notdienst abzufahren, so wird für die Abfuhr ein Zuschlag von 99,96 € erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen oder sonst Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Fäkalschlammabfuhr) gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentumswechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Gebührenerlass

Grundstückseigentümern von abflusslosen Sammelgruben können im Einzelfall die Verwaltungskosten bei der Benutzungsgebührenerhebung für die Fäkalienentsorgung erlassen werden, wenn besondere Umstände dieses rechtfertigen.

§ 8

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 für die Gebührenberechnung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 15.12.2022 außer Kraft.

Seevetal, den 19.12.2023

Bürgermeisterin UuU

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Folgenden einheitlich Straßen genannt innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 sowie der Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 24.03.2022 und der Straßenreinigungsverordnung vom 19.12.2012 in den zurzeit gültigen Fassungen durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann auch über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

(5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis in der Anlage I zu § 3 Abs. 1 und § 5 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten gereinigten Straßen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen. Als anliegende Grundstücke gelten auch Anliegergrundstücke im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (Berechnungsfaktor) der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Der Berechnungsfaktor wird zuvor auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (2) Sind dem Grundstück weitere Grundstücke oder Miteigentumsanteile zugeordnet, so werden zunächst die jeweiligen Quadratwurzeln berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Anschließend wird der Berechnungsfaktor aus der Summe dieser Quadratwurzeln gebildet und auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (3) Maßgeblich ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Bei Grundstücken, die an mehreren verschiedenen Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.

- (5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (6) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde Seevetal.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor 0,97 €.
- (2) In Straßen, welche nur einseitig gefegt werden, werden alle Anlieger mit der halben Reinigungsgebühr veranlagt.

§ 6 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, (insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten) in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Der Anschluss entsteht nach Fertigstellung und Widmung der Straße und durch Aufnahme in die Anlage I der Straßenreinigungssatzung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats.
- (2) Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Absatz 1.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10

NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksdaten nebst Bezeichnung, Lage, Größe und Grundbuchdaten) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Befreiung

Wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, kann in begründeten Einzelfällen von der Gebührenpflicht teilweise oder ganz befreit werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde vom 15.12.2022 außer Kraft.

Seevetal, den 21.12.2023

Weede Bürgermeisterin Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seevetal (Friedhofssatzung) Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in derzeit geltende Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023

folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Aufsicht

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Särge & Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Bestattungen
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Größe der Grabstätten
- § 16 Kinderwahlgrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 18a Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlicher Tierbestattung
- § 19 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten, Verlängerung des Nutzungsrechtes
- § 20 Reihengrabstätten
- § 21 Rasenreihengrabstätten für namenlose Bestattungen
- § 22 Reihengrabstätten in Stauden und Rasenlage
- § 23 Baumurnenwahlgrabstätten
- § 24 Reihengrabstätten in Baum oder Rasenlage
- § 25 Rasenurnenwahlgrabstätten für Partner
- § 26 Staudenwahlgrabstätten für Partner
- § 27 Staudenurnenwahlgrabstätten
- § 28 Rasenwahlgrabstätten für Partner
- § 29 Rasenwahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 30 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 31 Herrichtung und Unterhaltung
- § 32 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Grabmale und Einfassungen

- § 33 Allgemeine Anforderungen an Grabmale und Einfassungen
- § 34 Grabmalerstellung
- § 35 Aufstellungserfordernis
- § 36 Fundamentierung und Befestigung
- § 37 Entfernung
- § 38 Unterhaltung

VIII. Friedhofskapellen, Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 39 Zweck und Benutzung
- § 40 Trauerfeiern

IX. Schlussbestimmungen

- § 41 Alte Rechte
- § 42 Haftung
- § 43 Gebühren
- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Seevetal gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

- 1. Maschen, Vor den Hallonen 55,
- 2. Ramelsloh, Friedhofsweg 20.
- 3. Ohlendorf, Bogenstraße 26,
- 4. Holtorfsloh, Ashausener Weg

in 21220 Seevetal

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Seevetal. Sie dienen der Bestattung aller Personen. Einer Überbelegung ist rechtzeitig vorzubeugen.

Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

Die Friedhöfe erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

- (1) Die Friedhöfe und die Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen stehen ohne Ansehen der religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse für jede Bestattung-zur Verfügung.
- (2) Eine Bestattung für die unbenutzte Erde und/oder unendliche Ruhefristen erforderlich sind, können auf allen Friedhöfen der Gemeinde Seevetal nicht angeboten werden.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Friedhofsaufsicht sowie das Bestattungswesen obliegen im Rahmen dieser Satzung der Gemeinde Seevetal.
- (2) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühre und Entgelte dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe der Gemeinde Seevetal sind zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde Seevetal kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher/-innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeug mit Sondergenehmigung und Fahrzeugen die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
 - b) das Mitführen von Hunden ohne Leine,
 - c) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,
 - g) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
 - h) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grab- und Anlagepflege zu nutzen,
 - i) zu lärmen und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
 - j) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - k) sportliche Aktivitäten auszuüben, ausgenommen spazieren gehen und wandern,
 - abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
- (4) Die Gemeinde Seevetal kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen dieser nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

86

Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Seevetal. Sie haben der Gemeinde Seevetal die Aufnahme Ihrer Tätigkeit spätestens 3 Werktage vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Hierbei sind die Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien zu beachten. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Gemeinde Seevetal kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (2) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe (j) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der nachfolgend aufgeführten Zeiten durchgeführt werden:

montags bis donnerstags von 07.00 bis 16.00 Uhr freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr

In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (4) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren oder einen besseren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen auf dem Betriebsplatz entsorgen. Davon ausgenommen sind Grabmale, Grabfundamente und Grabeinfassungen. Diese sind von den Gewerbetreibenden zur eigenen Verwertung /Entsorgung mitzunehmen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Gemeinde Seevetal sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften gegenüber der Gemeinde Seevetal für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschrift der Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien verstoßen oder in fachlicher Hinsicht unzuverlässig sind, kann die Gemeinde Seevetal die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Seevetal anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, wie Nutzungsantrag, Kostenübernahmeerklärung, Sterbeurkunde und bei Urnen zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung; darüber hinaus
 - a) bei namenlosen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung,
 - b) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Grabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts,
- (2) Termine für Bestattungen, Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens 5 Arbeitstage vorher bei der Gemeinde Seevetal anzumelden.
- (3) Die Gemeinde Seevetal setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest, wobei Wünsche der Bestattungspflichtigen angemessen zu berücksichtigen sind.
- (4) Bei Bestattungen von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben die Vorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörden unberührt.

§ 8 Särge & Urnen

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorganges ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz), die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten, erlaubt. Dieses gilt auch für Sargausstattungen, Abdichtungen und Zubehör. Die Kleidung des Verstorbenen muss aus leicht verrottbarem Material (Papierstoff und Naturtextilien) bestehen. Es sind ausschließlich nur biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
- (2) Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Gemeinde Seevetal bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge können je nach Größe des Leichnams in den Standardlängen 0,60 m, 1,20 m und 1,60 m gewählt werden. Anstelle von Kindersärgen in der Standardlänge von 0,60 m dürfen auch vergleichbare Behältnisse in einer Maximallänge von 0,60 m genutzt werden, sofern sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Gemeinde Seevetal ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Dieses gilt nicht für die Beisetzung von Urnen.

- (4) Nutzungsberechtigte einer bestehenden Grabstätte haben, sofern vorhanden und soweit erforderlich, Pflanzen, Großgehölz und Einfassungen im eigenen Auftrag und auf eigene Kosten spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- (5) Liegeplatten, stehende Grabmale und evtl. Teile der Grabeinfassung sind im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung abzunehmen. Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben.
- (6) Kommen Nutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen aus Abs. 4 und Abs. 5 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör, die Liegeplatten, Grabmale und Teile der Grabeinfassungen von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Gemeinde Seevetal zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung oder Ersatz herausgenommener Pflanzen besteht nicht. Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Beschädigungen an den zu entfernenden Gegenständen.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beginnt am Tage der Beisetzung und beträgt bis zur Wiederbelegung
 - a) Leichen ab dem 6. Lebensjahr 25 Jahre
 - b) Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre
 - c) Aschen ab dem 6. Lebensjahr 20 Jahre
 - d) Aschen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre
 - e) für pränatal/perinatal verstorbene Kinder 10 Jahre.
- (2) Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung.

§ 11

Bestattungen

- (1) Die Überführung des Sarges/Urne von der Kapelle zur Grabstätte liegt grundsätzlich in der Verantwortung des beauftragten und auf den gemeindlichen kommunalen Friedhöfen zugelassenen Bestattungsunternehmens. Das Beisetzen des Sarges/Urne erfolgt grundsätzlich durch den beauftragten Gruftenmacher, dem Friedhofspersonal der Gemeinde Seevetal oder dem Bestatter. Für besondere Bestattungsformen können zusätzliche Bestimmungen festgelegt werden.
- (2) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, kann die Beisetzung durch die Gemeinde Seevetal vorgenommen werden.
- (3) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zur Grabstätte haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Ebenfalls sind die Bestattungsunternehmen vor der Beisetzung für das Entfernen des Grabschmucks vom Sarg verantwortlich, sofern der Sargschmuck nicht mit beigesetzt werden soll.

(4) Grabschmuck von Särgen ist vom Nutzungsberechtigten oder deren Angehörigen in Absprache mit den Friedhofspersonal zu entfernen.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen auf einen anderen Friedhof der von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Seevetal. Umbettungen in eine andere Erdgrabstätte innerhalb gemeindlicher Friedhöfe sind auf Grund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit Zustimmung der Gemeinde Seevetal auch in belegte Grabstätten, ausgenommen Reihengrabstätten, umgebettet werden.
- (4) Umbettungen von und nach anderen Friedhöfen werden nur auf Antrag des verfügungsberechtigten Angehörigen bzw. des jeweiligen Nutzungsberechtigten durchgeführt. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
 - a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht.
 - b) bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt.
 - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht.
 - d) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
 - e) der Ersatz für Schäden sowie für Kosten von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird; die Gemeinde Seevetal entscheidet über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensvermeidung.
- (5) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Gemeinde Seevetal unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Gemeinde Seevetal kann die Teilnahme eines Bestatters und die Umsargung verlangen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Ausgrabung von Aschen zur Überführung an einen auswärtigen Friedhof sind, nach Genehmigung, gestattet.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Seevetal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht an allen Arten der Grabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Die Ausstellung einer Graburkunde ist kostenpflichtig gemäß der zurzeit geltenden Gebührensatzung.
- (4) Nutzungsberechtigt haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mittzuteilen.

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten und
 - b) Reihengrabstätten

in denen die Verstorbenen beigesetzt werden.

- (2) Die Gemeinde Seevetal ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der gemeindlichen Friedhöfe anzubieten.
- (3) Sind Mutter und Kind/er bei der Geburt verstorben, können beide in einem Sarg oder in einer Urne beigesetzt werden.

§ 15

Größe der Grabstätten

Die Grabstätten haben mindestens folgende Größen:

Grabstätten für Erdbestattungen Bei einer Sarglänge bis 120 cm Länge 140 cm x Breite 120 cm

Bei seiner Sarglänge über 120 cm Länge 250 cm x Breite 120 cm

Für Urnengrabstätten

Länge 30 cm x Breite 30 cm

§ 16

Kinderwahlgrabstätten

- (1) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auch vor, während oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder werden auf besonderen Grabfeldern für Erd- und Urnenbeisetzungen den jeweiligen Nutzungsberechtigten verliehen. Sie werden im Todesfall des Nutzungsberechtigten nur an den Hinterbliebenen Elternteil abgegeben.
- (2) In diesen Grabfeldern können auch Leibesfrüchte beigesetzt werden, deren Geburt aufgrund des Personenstandsgesetzes nicht beurkundet werden kann.
- (3) Für Feuerbestattungen gelten die einschränkenden Bestimmungen des Feuerbestattungsgesetzes, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung und der Krematoriumssatzung.
- (4) Die Nutzungszeit einer Grabstätte für Kinder ab dem 6. Lebensjahr beträgt bei einer Erdbestattung 25 Jahre und bei einer Urnenbestattung 20 Jahre. Die Nutzungszeit einer Grabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt bei einer Erd- und Urnenbestattung 20 Jahre. Die Grabstätten befinden sich auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche.
- (5) Kinderwahlgräber sind innerhalb von 3 6 Monaten, je nach Witterung, nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sowie mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist möglich.

§ 17

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen von Leichen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht überlassen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/ der Erwerberin bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Gemeinde Seevetal kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Es gelten die Bestimmungen aus § 13. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (Individuelle Gestaltung und Pflege) obliegt den Nutzungsberechtigten. Es gelten die Bestimmungen aus § 31.
- (2) Ein Vorerwerb an einer unbelegten Wahlgrabstätte kann mit Zustimmung der Gemeinde Seevetal vorgenommen werden. Dieser Vorerwerb verpflichtet und ermächtigt zur Pflege der Wahlgrabstätte. Ein Vorerwerb zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (3) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht erwerben. Die Gemeinde Seevetal kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Nutzungsberechtigt ist die Person, die das Nutzungsrecht erworben hat.

- 4) Bei Verleihung des Nutzungsrechts soll die das Nutzungsrecht erwerbende Person für den Fall ihres Ablebens aus ihrem Personenkreis einen Nachfolger bestimmen.
- -die nachfolgende Person im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge mit Zustimmung auf die Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner/in
 - b) die Kinder
 - c) auf die Enkelkinder
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf die Großeltern
- (5) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Gemeinde Seevetal.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Kinder
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (6) Bis zu 2 Urnen können in einem belegten Wahlgrab des Ehegatten oder eines nahen Angehörigen des Verstorbenen beigesetzt werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (8) Wahlgrabstätten müssen spätestens 3 6 Monate, je nach Witterung, nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden, sowie innerhalb von 3 6 Monaten mit einem Grabmal versehen und mit einer Umrandung eingefasst werden, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. An belegten Grabstätten kann die Grabstätte erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist komplett zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Bei einer mehrstelligen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit zu verlängern.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage beim Erwerb gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§18 a

Urnenwahlgräber mit zusätzlicher Tierbestattung

- (1) In einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Bereich sind in einer Grabstätte, neben einer Menschenasche, auch die die Bestattung von bis zu 3 Urnen mit Tieraschen möglich.
- (2) Die Bestattung der Tierasche wird nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung von den Friedhofsgärtnern durchgeführt.
- (3) Die Gebühr entspricht der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr für eine Urnenbestattung.
- (4) Die Tierasche darf nicht vor der Menschenasche beigesetzt werden.

§ 19

Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten, Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht mindestens um 3 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
- (2) Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand hergerichtet und gepflegt wurde.
- (3) Die Verlängerung der Rechte nach Ablauf des Nutzungsrechts an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Grabstätte ist nicht möglich.
- (4) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte am Jahresanfang des Ablaufjahres schriftlich auf das Ende der Nutzungsfrist hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von 12 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes darauf hingewiesen, sich mit der Gemeinde Seevetal in Verbindung zu setzen. Sollte nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Erklärung über eine Grabverlängerung oder Aufgabe vorliegen, kann die Gemeinde Seevetal über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet werden soll.
- (6) In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde Seevetal anstelle einer Verlängerung persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verleihen.
- (7) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Verlängerung der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.
- (8) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten die Verlängerung der Rechte nach Abs. 1 und 4 nicht fristgerecht beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Gemeinde Seevetal zurück.

§ 20

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Gemeinde Seevetal. Es gelten die Bestimmungen aus § 13.
- (2) Als Nutzungsberechtigter der Grabstätte gilt der Antragsteller.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht (ausgenommen namenlose Reihengrabstätten). Eine Nutzung von Reihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.

§ 21

Rasenurnenreihengrabstätten für namenlose Bestattungen

- (1) Rasenurnenreihengrabstätten für namenlose Urnenbestattungen sind Grabstätten, die nur auf den eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichtete Fläche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden.
- (2) Die Bestattung wird von der Gemeinde Seevetal durchgeführt.
- (3) Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Grabmale sind nicht zugelassen. Grabschmuck kann an einer dafür ortsnah eingerichteten Stelle niedergelegt werden.

§ 22

Reihengrabstätten in Rasen und Staudenlage

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die nur auf den eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu bestatten, wenn die Ruhezeit der Leiche nicht überstiegen wird.
- (3) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Reihengrabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
- (5) Jede Rasengrabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, Angaben der Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 50 cm breit x 40 cm hoch x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten). Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- oder Kunststoffbuchstaben

Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 50 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen. Die vorübergehende Ablage des Grabschmucks ist nur an dem vorgesehenen Gedenkstein zugelassen. Der Bereich wird im Frühjahr und im Herbst neu hergerichtet. Gegenstände die nicht entsorgt werden sollen, sind von den Angehörigen vorher zu entfernen.

(6) Jede Staudengrabstätte ist mit einem Findling zu versehen. Maße: 60 cm breit x 40 cm hoch x 25 cm stark

§ 23

Baumurnenwahlgrabstätten

- (1) Baumurnenwahlgräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen am Fuße von Bäumen verliehen werden. Die Gestaltung und Unterhaltung des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Gemeinde Seevetal.
- (2) Bestattungen müssen in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.
- (3) Bei den Baumurnenwahlgrabstätten dürfen keine Grabmale aufgestellt werden. Die Kennzeichnung mit Namen des Verstorbenen erfolgt auf einem dafür bereitgestellten Gedenkstein. Die Auftragserteilung an einen zugelassenen Steinmetz erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- (4) Geht bei einer Bestattung in einer Baumurnenwahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist-zu verlängern.
- (5) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlgräber, in § 13 geregelt sind.
- 6) Die vorübergehende Ablage des Grabschmucks ist nur an dem vorgesehenen Gedenkstein zugelassen. Der Bereich wird im Frühjahr und im Herbst neu hergerichtet. Gegenstände die nicht entsorgt werden sollen, sind von den Angehörigen vorher zu entfernen.

§ 24

Reihenurnengrabstätten in Baum oder Rasenlage

- (1) Reihenurnengräber sind Grabstätten, die auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden. In einer Reihengrabstätte kann nur eine einzelne Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Jede Rasenreihengrabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Angaben des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 30 cm breit x 30 cm hoch x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten). Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen. Die Legung darf nur durch einen zugelassenen Steinmetz erfolgen. Die vorübergehende Ablage von Grabschmuck ist nur an dem dafür vorgesehenen Ablageort zulässig. Der Bereich wird im Frühjahr und im Herbst neu hergerichtet.

Gegenstände die nicht entsorgt werden sollen, sind von den Angehörigen vorher zu entfernen.

- (3) Bei Baumurnenreihengrabstätten dürfen keine Grabmale aufgestellt werden. Die Kennzeichnung mit Namen des Verstorbenen erfolgt auf einem dafür bereit gestellte Stelen. Die Auftragserteilung an einen zugelassenen Steinmetz erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Ablage von Grabschmuck ist nur an einem bereitgestellten Gedenkstein zugelassen.

§ 25

Rasenurnenwahlgrabstätten für Partner

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche vergeben werden.
- (2) 2 Urnen können in einer Partnergrabstätte beigesetzt werden. Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.
- (3) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 60 cm breit x 40 cm hoch x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten). Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden, von einem zugelassenen Steinmetz, zu verlegen, wobei die Breite 60 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen. Die vorübergehende Ablage des Grabschmucks ist nur an dem vorgesehenen Gedenkstein zugelassen. Der Bereich wird im Frühjahr und im Herbst neu hergerichtet. Gegenstände die nicht entsorgt werden sollen, sind von den Angehörigen vorher zu entfernen.

(4) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Wahlgräber, die in § 13 geregelt sind.

§ 26

Staudenwahlgräber für Partner

- (1) Staudenpartnergräber sind Gräber für 2 Erdbestattungen, die von der von der Gemeinde Seevetal eigens vorgesehene Fläche vergeben werden. Die Grabstätten werden von der Gemeinde Seevetal angelegt, mit Stauden begrünt und für die gesamte Ruhezeit unterhalten.
- (2) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Grabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.
- (3) Als Grabmal ist ein Findling mit den Maßen bis zu 60 cm breit x 50 cm hoch x 25 cm stark zugelassen.
- (4) Geht bei einer Bestattung in einer Staudenpartnergrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.

(5) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Wahlgräber, die in § 13 geregelt sind.

§ 27

Staudenurnenwahlgrabstätten

- (1) Staudenurnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattung, die von der-Gemeinde Seevetal eigens vorgesehenen Flächen vergeben werden. Die Grabstätten werden von der Gemeinde Seevetal angelegt, mit Stauden begrünt und für die gesamte Ruhezeit unterhalten.
- (2) Insgesamt können zwei Urnen in einer Staudenurnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.
- (3) Als Grabmal ist ein Findling mit den Maßen bis zu 50 cm breit x 40 cm hoch x 25 cm stark gestattet.
- (4) Geht bei einer Bestattung in einer Staudenurnenreihengrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.
- (4) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Wahlgräber, die in § 13 geregelt sind.

§ 28

Rasenwahlgrabstätten für Partner

- (1) Partnergräber sind Grabstätten, die nur auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche vergeben werden.
- (2) 2 Leichen können in einer Partnergrabstätte beigesetzt werden. Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.
- (3) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Rasenreihengrabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.
- (4) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, Angaben des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 60 cm breit x 40 cm hoch x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten). Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 50 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen und ist mittig zu setzen. Die vorübergehende Ablage des Grabschmucks ist nur an dem vorgesehenen Gedenkstein zugelassen. Der Bereich wird im Frühjahr und im Herbst neu hergerichtet. Gegenstände die nicht entsorgt werden sollen, sind von den Angehörigen vorher zu entfernen.

(4) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Wahlgräber, die in § 13 geregelt sind.

§ 29

Rasenwahlgräber

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten in Rasenlage, deren Lage beim Erwerb gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Grabrechte können für einzel- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden.
- (3) Ein Grabmal kann nur mittig am Kopfende der Grabstätte errichtet werden. Vor dem Grabmal ist eine bodenbündige Einfassung (mindestens 10 cm Tiefe) zu errichten. Die Größe ist mit der Gemeinde Seevetal abzustimmen.
- (4) Der Grabschmuck ist innerhalb der Einfassung abzulegen.
- 5) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Wahlgräber, die in § 13, 17 und 19 geregelt sind.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 30

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von der Grabstätte keine Gefahr ausgeht.
- (2) Die Grabmale und die Beschriftung an bereitgestellten Gedenksteinen sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen/ Schriften nach Form und Farbe anpassen.
- (3) Firmenbezeichnungen auf Grabmalen sind unzulässig.
- (4) Gräber auszumauern und Grabgewölbe (Mausoleen und Grabkammern) zu errichten, ist untersagt.
- (5) Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt nach kompostierbaren, organischen Abfällen und übrigen Abfällen in einem Mehr-Kammer-System gesammelt.
- (6) Unzulässig ist, den Sammelstellen nicht kompostierbare Friedhofsabfälle, Verpackungsmaterialien, wie Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuzuführen.
- (7) Es ist verboten, die Sammelstellen auf dem Friedhof für Abfälle zu benutzen, die nicht auf dem Friedhof anfallen.
- (8) Vorhandener Baumbestand und größere Baumwurzeln dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Seevetal beseitigt werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.
- (2) Alle Wahlgräber sind innerhalb von 3 6 Monaten, je nach Witterung, nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend den in der Graburkunde angegeben Grabmaßen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist/Nutzungsfrist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (3) Kinderwahlgräber, Wahlgräber, und Urnenwahlgräber sind innerhalb von 3 6 Monaten, je nach Witterung, mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (4) Staudenreihengräber sind innerhalb von 3-6 Monaten, je nach Witterung, mit einem Stein nach Art und Größe nach § 26 (3) und Staudenurnenreihengräber nach § 27 (3) zu versehen.
- (5) Rasenreihengräber sind innerhalb von 3 6 Monaten, je nach Witterung, mit einer Grabplatte zu versehen, die der Größe der in der Satzung angegeben Maße entspricht.
- (6) Verantwortlich für die Herrichtung und Instandhaltung für Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der allgemeinen gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Seevetal.
- (8) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Gehölze darf auf Einzelgrabstätten 1,00 m und auf mehrstelligen Grabstätten 1,50 m nicht überschreiten. Störende Gewächse sind auf Anordnung der Gemeinde Seevetal vom Nutzungsberechtigten zu entfernen; dieses gilt auch für Gewächse, die die vorgegebene Höhe oder Breite überschreiten und Gewächse, die durch ihre Höhe störend wirken oder zu Beeinträchtigungen auf Nachbargrabstätten führen. Die Gemeinde Seevetal ist berechtigt, unzulässig angepflanzte oder störende Bäume und Sträucher 14 Tage nach einer erfolgten Abmahnung zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen. Die Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten, auch wenn die Gemeinde Seevetal die Arbeiten von einem Dritten (Fremdfirma) ausführen lässt.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Reinigungschemikalien und sämtlichen Arten von Pestiziden bei der Grabpflege sowie das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen) sind nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht kompostierbar Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (11) Der vor der Wahlgrabstätte liegende Weg ist zur Hälfte von den Nutzungsberechtigten zu pflegen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Die Gemeinde Seevetal kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten der Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten ändern oder beseitigen.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, haben Nutzungsberechtigte gemäß § 17 Abs. 8 auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Seevetal die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet oder unterhaltungsfrei angelegt werden. Nutzungsberechtigte sind in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Seevetal außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der/Die Nutzungsberechtigte ist im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 Abs. 8 hinzuweisen.
- (4) Wird eine Grabstätte von den Verpflichteten wieder in Pflege genommen bzw. von den Nutzungsberechtigten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese für die der Gemeinde Seevetal entstandenen Kosten gemäß Abs. 2 und 3 aufzukommen.
- (5) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 der Gemeinde Seevetal beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.
- (6) Wenn der Nutzungsberechtigte nachweist, dass aufgrund seines Alters oder der Gesundheit die Grabpflege nicht mehr durchgeführt werden kann und keine leiblichen Angehörigen nachweislich vorhanden sind, wird die Grabstätte vorzeitig kostenlos zurückgenommen. Voraussetzung ist, dass das Einkommen die allgemeine Einkommensgrenze, die vom Sozialamt für Hilfe in besonderen Lebenslagen zugrunde gelegt wird, nicht überschritten wird.

VII. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 33

Allgemeine Anforderungen an Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen. Sie müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein/Holz) hergestellt, handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (2) Grabeinfassungen aus Stein sind immer für die gesamte Grabstätte zu beantragen und zu setzen. Lebende Einfriedungen sind der Gestaltung des Friedhofs anzupassen und innerhalb der Abmessung vom Nutzungsberechtigten zu pflegen. Feste Einfriedungen (z.B. Zäune) sind nicht zulässig.

- (3) Grabeinfassungen aus Stein müssen sich einem vorhandenen Grabstein anpassen und dürfen 15 cm Höhe und 10 cm Breite nicht überschreiten. Bei begründeten Sondergrößen bedarf es der gesonderten Erlaubnis der Gemeinde Seevetal.
- (4) Stehende Grabmale dürfen auf Einzelgrabstätten nicht höher als 0,80 m inkl. Sockel und nicht breiter als 1,00 m inkl. Sockel, auf mehrstelligen Grabstätten nicht höher als 1,00 m incl. Sockel und nicht breiter als 1,20 m inkl. Sockel.
- (5) Unzulässig sind insbesondere Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (6) Grabmale sind innerhalb der Grabmaße zu setzen.
- (7) Stelen dürfen auf Urnen- und Wahlgräbern nicht höher als 0,80 m inkl. Sockel, auf Einzelgrabstätten nicht höher als 1,00 m inkl. Sockel, auf mehrstelligen Grabstätten nicht höher als 1,20 m inkl. Sockel und nicht breiter als 0,30 m inkl. Sockel sein.
- (8) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (maximale Größe 0,10 x 0,15 m) angebracht werden.
- (9) Grabplatten zur Teilabdeckung des Grabes liegende Grabplatten sind zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 2/3 der Grabgesamtfläche betragen.

§ 34 Grabmalerstellung

- (1) Grabmale dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung zugelassene Fachbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, errichtet werden, die ihre Befähigung nachgewiesen haben und Gewähr dafür bieten, dass sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Zulassung. Diese Zulassung wird von der Gemeinde Seevetal schriftlich erteilt.
- (2) Der zugelassene Fachbetrieb ist verpflichtet, sich vor der Antragstellung über die bestehenden Vorschriften zu vergewissern und dem Auftraggeber ein den Vorschriften entsprechendes Grabmal anzubieten.
- (3) Die Gemeinde Seevetal kann die Zulassung nach Abs. 1 widerrufen, wenn ein zugelassener Fachbetrieb dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (4) Mit der Aufstellung des Grabmales darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Die Kopie der Genehmigung ist dem Friedhofsmitarbeiter der Gemeinde Seevetal zu Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- (5) Das Grabmal und die Umrandung ist aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und alsbald zu errichten. Die Anfuhr ist der Friedhofsverwaltung mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal ist vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Fertigstellung des Grabmales und der Umrandung ist von einem Friedhofsmitarbeiter abzunehmen. Die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal sind spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung bei der Gemeinde Seevetal vorzulegen.

- (6) Beim Transport und bei der Aufstellung der Grabmale eintretende Beschädigungen an Wegen und Anlagen werden von der Gemeinde Seevetal auf Kosten des Verursachers ausgebessert. Das Betreten der benachbarten Grabstätten und eine etwa notwendige Entfernung von Grabmalen bedürfen der Zustimmung des Nutzungsberechtigten.
- (7) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden an diesen Grabstätten, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit verursacht haben.

§ 35

Aufstellungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung (z.B. Nachschriften) von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Seevetal entfernt werden.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Beschreibung müssen alle Einzelheiten erkennbar sein. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung und die bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung ausgeführt worden sind.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Nachschriften oder sonstigen baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn die Errichtung das Gesamtbild des Friedhofes stört, den guten Geschmack verletzt oder den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung oder den dazu erlassenen Richtlinien widerspricht.

§ 36

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und mit dem Sockel durch rostfreie Metalldübel zu verbinden, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der

"Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)", Gerberstraße 1, 56727 Meyen. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. (2) Über Art und Umfang der Fundamentierung sowie über die Befestigung der Grabmale hat der Unternehmer in dem Antrag auf Genehmigung nach § 35 Abs. 2 erschöpfende Angaben zu machen.

- (3) Grabmale, die nicht den Vorschriften entsprechen, können von der Gemeinde Seevetal untersagt bzw. auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (4) Die Gemeinde Seevetal kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung.
- (5) Die Fundamentierung darf nur von Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von

Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde Seevetal.

§ 37

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde Seevetal von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Einen Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind von der Grabstatte die Grabmale und sonstige, baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. auf seine Kosten entfernen zu lassen. Auf Wunsch veranlasst die Gemeinde Seevetal das Abräumen der Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen gegen ein Entgelt.

§ 38

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind von Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist die Gemeinde Seevetal berechtigt, ohne vorherige Ankündigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.
- (4) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Seevetal berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon auf seine Kosten zu entfernen. Die Gemeinde Seevetal ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren; es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Nutzungsberechtigte sind für jeden Schaden haftbar, der durch zu ihren jeweiligen Grabstätten gehörenden Grabmalen oder Teilen davon, durch Umstürzen oder Ähnlichem verursacht wird.

VIII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 39

Zweck und Benutzung

- (1) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Sarg des Verstorbenen für die Angehörigen durch die Beerdigungsinstitute vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung geöffnet werden. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (2) Die Gemeinde Seevetal ist nicht verpflichtet, eine Leichenhalle vorzuhalten.

§ 40

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern dürfen in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer von der Friedhofsverwaltung anzugebenden Stelle im Freien abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen können während der Zeiten, die von der Gemeinde Seevetal festgesetzt und bekannt gemacht werden, stattfinden.
- (4) Kapellendekorationen und Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von den durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.

Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 41

Alte Rechte

Nutzungsrechte an Grabstätten, die nach früherem Recht erworben wurden, bleiben bestehen. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 42

Haftung

Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere und Naturkräfte entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Seevetal verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Seevetal zu entrichten.

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG in der derzeit geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt:

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Abs. 1, 2, 3, 4 u. 5 (Verhalten auf dem Friedhof)

§ 6 Abs. 3, 4, 5 u. 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Abs. 1 Allgemeines

§ 8 Abs. 1 Särge und Urnen (Sarg- u. Urnenbeschaffenheit)

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Größe der Grabstätten
- § 16 Kinderwahlgrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- §18a Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlicher Tierbestattung
- § 19 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten, Verlängerung des Nutzungsrechtes
- § 20 Reihengrabstätten
- § 21 Rasenreihengrabstätten für namenlose Bestattungen
- § 22 Rasenreihengrabstätten in Stauden und Rasenlage
- § 23 Baumurnenwahlgrabstätten
- § 24 Rasenurnenreihengrabstätten
- § 25 Rasenurnenwahlgrabstätten für Partner
- § 26 Staudenwahlgrabstätten für Partner
- § 27 Staudenurnenwahlgrabstätten
- § 28 Rasenwahlgrabstätten für Partner
- § 29 Rasenwahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 30 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Abs. 1, 2, 3,4, 5, 8,9, 10 u.11 Herrichtung und Unterhaltung (der Grabstätten)

VII. Grabmale und Einfassungen

- § 33 Allgemeine Anforderungen an Grabmale u. Einfassungen
- § 34 Abs. 1, 2, 4, 5 u. 6 Grabmalerstellung
- § 35 Abs. 1 Aufstellungserfordernis (Grabmalgenehmigung)
- § 36 Abs. 1 Fundamentierung und Befestigung (der Grabmale)
- § 37 Abs. 1 Entfernung (der Grabmale)
- § 38 Abs. 1 u. 2 Unterhaltung (Standsicherheit der Grabmale)

VIII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

- § 41 Abs. 1 Trauerfeiern (Trauerfeierstätten)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 44

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Seevetal beschlossen vom Rat der Gemeinde Seevetal am 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Seevetal, den 21. Dezember 2023

Weede le cl

GEMEINDE EGESTORF

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

"SOLARPARK EGESTORF - WALDSIEDLUNG"

Der Rat der Gemeinde Egestorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 den o.g. Bebauungsplan gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Das Plangebiet liegt zwischen Bahnstrecke und der Autobahn BAB A 7 östlich der Waldsiedlung. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan "Solarpark Egestorf - Waldsiedlung", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Gemeinde Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, 21272 Egestorf während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Hanstedt zur Verfügung:

https://www.hanstedt.de/unsere-gemeinden/egestorf/ zur Verfügung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsansprüch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Ansprüchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Ansprüchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Egestorf, den 21.12.2023

Der Bürgermeister

(Sauer)

Haushaltssatzung der Gemeinde Harmstorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in der Sitzung am 27.11.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnis – und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	2.449.900,00 € 2.317.100,00 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.437.500,00 € 1.827.700,00 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	60.000,00 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %

Gewerbesteuer 330 %

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000 € je Budget sind unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

§ 7 Wertgrenze Wirtschaftlichkeitsvergleich Investitionen

Die Wertgrenze, oberhalb derer Investitionen gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO als von erheblicher finanzieller Bedeutung anzusehen sind, wird wie folgt festgesetzt:

- Anschaffung beweglicher Vermögensgegenstände: 50.000,00 €
- Baumaßnahmen: 150.000,00 €

Harmstorf, den 27.11.2023

1 Mans

A. Maack

(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Harmstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 5. Januar 2024 bis 16. Januar 2024

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg,

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	15.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Harmstorf, den 29. Dezember 2023

Die Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wulfsen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

§ 1

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in der Sitzung am 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025
1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.971.900 Euro 2.112.800 Euro	2.068.200 Euro 2.219.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro 0 Euro	0 Euro 0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025
2.1 der Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	1.915.400 Euro 1.857.500 Euro	2.011.700 Euro 1.878.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.100 Euro 15.000 Euro	1.100 Euro 215.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro 44.800 Euro	121.500 Euro 49.800 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.916.500 Euro 1.917.300 Euro	2.134.300 Euro 2.143.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 0,-- Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf 121.500,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2024 auf 150.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2024	2025
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €. Dies gilt pro Produktsachkonto

Wulfsen, den 29.11.2023

Matthias Kruse, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 und 2025 der Gemeinde Wulfsen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 29.12.2023 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-042 (2024/2025) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 5. Januar 2024 bis 15. Januar 2024

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen,

im Rathaus,

montags	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
dienstags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
mittwochs	08:30 Uhr - 13:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr - 13:00 Uhr und
	15:00 Uhr - 18:00 Uhr
freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Wulfsen, den 29. Dezember 2023

Der Bürgermeister